

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Statuten des Österreichischen Floorball Verbandes gemäß Vereinsgesetz 2002 gültig ab 27.1.2025

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "ÖSTERREICHISCHER FLOORBALL VERBAND (ÖFBV)".

(2) Er hat seinen Sitz in Linz und ist national und international tätig.

§ 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Entwicklung und Förderung der Sportart Floorball in Österreich sowie die Vertretung der Verbandsmitglieder auf nationaler und internationaler Ebene. Der Verein ist eine nicht auf Gewinn ausgerichtete und im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützige Vereinigung. Die Mittel des Verbandes einschließlich etwaiger Überschüsse werden ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Die Aufnahme von Vereinen mit Sitz in Österreich, welche die Sportart Floorball ausüben.
- b) Die Aufstellung und die Überwachung der Einhaltung einheitlicher Regeln für die Sportart Floorball.
- c) Der Aufbau und die Organisation eines Spielbetriebs zur Durchführung regionaler und nationaler Vergleichswettkämpfe zwischen den Verbandsmitgliedern
- d) Die Organisation und die Durchführung Österreichischer Floorball Meisterschaften.
- e) Die Vertretung in der Dachorganisation des österreichischen Sports.
- f) Die Vertretung gegenüber dem Internationalen Floorball Verband.
- g) Die Beschickung von internationalen Wettkämpfen (Weltmeisterschaften) und die Durchführung und Organisation dieser sowie die Durchführung von anderen internationalen Wettkämpfen in Österreich.
- h) Öffentlichkeitsarbeit.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

- i) Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in der aktuellen Fassung sowie Förderung von Fairness im Sport insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Spielmanipulation, Gewalt und Rassismus.
 - j) Erbringen von Serviceleistungen für die Mitglieder.
 - k) Herausgabe von Publikationen in allen Arten von Medien.
 - l) Entwicklung von Floorball-Projekten.
 - m) Aus- und Weiterbildung von Funktionär/innen, Trainer/innen und Schiedsrichter/innen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Sammlungen, Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen,
 - c) Zuwendungen aus Sportfördermitteln von Bund, Ländern und Gemeinden,
 - d) Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen,
 - e) Erträge aus Verbandsveranstaltungen,
 - f) Erträge aus Vermögensverwaltung,
 - g) Geldstrafen, die über Verbandsangehörige verhängt werden sowie verfallene Protestgebühren,
 - h) von der Delegiertenversammlung zu bestimmende allfällige besondere Abgaben der Verbandsangehörigen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft - Mitgliedsbeiträge

(1) ÖFBV hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder können sein:

Vereine, Vereinssektionen, Zweigvereine oder Landesverbände, welche die Satzungen des Verbandes anerkennen und seine Ziele unterstützen. Die Mitgliedschaft einer Vereinssektion bedarf der Zustimmung des zugehörigen Vereins, bei Zweigvereinen der des Hauptvereins.

(3) Außerordentliche Mitglieder können sein:

- a) Unterstützende Mitglieder, dies sind natürliche oder juristische Personen, die den ÖFBV maßgeblich unterstützen.
- b) Auf Antrag des Vorstandes können von der Delegiertenversammlung natürliche Personen, die sich um den Floorballsport in Österreich als Spieler/innen oder Funktionär/innen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion verbunden werden.

(4) Natürliche Personen können die ordentliche Mitgliedschaft nicht erwerben.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

(5) Ist in den folgenden Abschnitten der Statuten von „Mitgliedern“ bzw. „Mitgliedschaft“ die Rede, sind immer ordentliche Mitglieder gemeint.

(6) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen nicht verpflichtet.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Verbandsvorstand unter Vorlage der Satzungen und der Personalien der vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers beantragt werden. Vereinssektionen und Zweigvereine müssen neben der Zustimmung des Vorstands des Vereins, dem sie zugehören auch die Satzung des Vereins, dem sie angehören, sowie ihre eigene Satzung bzw. Sektionsordnung vorlegen, sofern eine solche existiert.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Stattgabe des Aufnahmebegehrens durch den Verbandsvorstand.

(4) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen Berufung zur Delegiertenversammlung beim Verbandsvorstand einlegen. Ein entsprechender Punkt ist dann in der nächsten Delegiertenversammlung, zu der der Antragsteller noch nicht eingeladen ist, aufzunehmen. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen über die Berufung. Die Entscheidung ist endgültig und nicht anfechtbar.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung oder Erlöschen des Verbandes, durch Auflösung oder Erlöschen des Verbandsmitgliedes sowie durch Austritt oder Ausschluss des Verbandsmitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Kalenderjahr, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

(3) Der Ausschluss kann durch einen Beschluss der Delegiertenversammlung erfolgen. Ausschlussgründe sind:

- a) schwerwiegende oder wiederholte Vergehen gegen die Verbandssatzung oder die Interessen des Verbandes
- b) schwerwiegende oder wiederholte Vergehen gegen die Durchführungsbestimmungen für den Wettkampfbetrieb
- c) wiederholtes oder grob unsportliches Verhalten
- d) Beitragsrückstände, die auch nach dreimaliger Mahnung mittels eingeschriebener Briefe nicht eintreibbar waren
- e) Sonstige wichtige Gründe, zB Auflösung oder Erlöschen des Verbandsmitglieds
- f) Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen (§ 20 der Statuten)

(4) Soll ein Verbandsmitglied durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden, so muss dies auf der Tagesordnung unter Angabe von Gründen bekannt gemacht werden. Die Einladung zu dieser Delegiertenversammlung ist dem betroffenen Verbandsmitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Damit wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zu den erhobenen Gründen zu äußern.

(5) Für die Ausschließung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Der Ausschließungsbeschluss ist sofort wirksam und nicht anfechtbar. Er ist dem ausgeschlossenen Verbandsmitglied schriftlich bekannt zu geben und zu begründen. Die Bekanntgabe muss durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht

- a) einen stimmberechtigten Delegierten/eine stimmberechtigte Delegierte sowie weitere nicht stimmberechtigte Delegierte in die Delegiertenversammlung zu entsenden, sofern das Verbandsmitglied die Bedingungen des § 10, Abs. 1-3, erfüllt. Die Anzahl der Delegiertenstimmen jedes Verbandsmitglieds richtet sich nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 4.
- b) den Verbandsorganen Anträge zur Beratung und Beschließung zu unterbreiten.
- c) Verbandseigentum nach Möglichkeit und in Absprache mit dem Generalsekretär zu nutzen.
- d) an Veranstaltungen, insbesondere am vom ÖFBV organisierten Wettkampfbetrieb laut der „Reglemente und Ordnungen“ sowie der „Ausschreibungen“ teilzunehmen.
- e) sich zu Landesverbänden zusammenzuschließen.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

(2) Jedes Verbandsmitglied hat die Pflicht

- a) Die Ziele des Verbandes tatkräftig zu fördern.
- b) Die Verbandsstatuten und Verbandsregeln zu beachten.
- c) Die Mitgliedsbeiträge, die ordentliche Mitglieder leisten müssen, in der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen. Diese sind in der jeweils gültigen und auf der Homepage des ÖFBV veröffentlichten GBO (Dokument für Gebühren und Ordnung – dieses ist Teil 4 des Dokuments „Reglemente und Ordnungen“) ersichtlich und werden im Sitzungsprotokoll der Delegiertenversammlung dokumentiert.
- d) Die Satzungen, die Personaldaten sowie die für das Verbandsmitglied relevanten e-mail Adressen – im Falle von Änderungen – dem ÖFBV zu übermitteln.
- e) Das Verbandseigentum fürsorglich zu behandeln und mit Verbandsmitteln sparsam umzugehen.

(3) Das passive Wahlrecht steht jeder volljährigen natürlichen Person mit folgenden Ausnahmen zu:

- Mitglieder (oder Kandidat:innen) für die Ämter der Rechnungsprüfung, der Schlichtungseinrichtung oder des Strafsenats.
- Personen, bei denen ernsthafte Interessenskonflikte zwischen der angestrebten Mitgliedschaft im Vorstand und anderen Funktionen zu erwarten sind. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- Personen, die strafrechtlich wegen Wettbetrug, Doping, Drogenmissbrauch oder Verstoß gegen die Kinderschutzbestimmungen verurteilt wurden.

(4) Das aktive Stimm- und Wahlrecht, insbesondere bei Beschlussfassungen in der Delegiertenversammlung sowie bei Wahlen zum Vorstand, zu den Rechnungsprüfer/innen, zur Schlichtungseinrichtung und zum Strafsenat steht jenen natürlichen Personen als Vertreter/innen zu, die von ordentlichen Mitgliedern gemäß §7 Abs.1 a) in die Delegiertenversammlung entsandt wurden. Eine Einschränkung des Wahlrechts für die Wahlen zum Vorstand ist in § 8 Abs. 8 festgelegt. Jedes ordentliche Mitglied gemäß §7 Abs.1 ist zur Entsendung einer natürlichen Person als Vertreter/in berechtigt. Die entsandte Person ist ausschließlich zur Vertretung des entsendenden Mitglieds gemäß §7 Abs.1 berechtigt. Eine Vertretung mehrerer Mitglieder durch eine natürliche Person ist nicht zulässig.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung (§§ 9, 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer/innen (§ 15), die Schlichtungseinrichtung (§17) und das Generalsekretariat (§16).

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

§ 9: Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist die “Mitgliederversammlung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Delegiertenversammlung (ohne Neuwahl des Vorstandes) findet jährlich statt. Eine ordentliche Delegiertenversammlung mit Neuwahlen des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen findet alle 3 Jahre statt. Ordentliche Delegiertenversammlungen finden zwischen der 14. und der 25. Kalenderwoche (KW) statt.

(2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Delegiertenversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG), auf Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dieser Statuten) oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§12 Abs. 2 dieser Statuten) binnen vier Wochen nach der schriftlichen Einberufung statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Delegiertenversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Delegiertenversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Delegiertenversammlung kann entweder physisch an einem vom Vorstand bestimmten Ort in Österreich stattfinden oder als Videokonferenz im Internet. Im letzteren Fall müssen die teilnehmenden Vertreter der Mitgliedsvereine bzw. Landesverbände für den Präsidenten/die Präsidentin und den Generalsekretär identifizierbar sein.

(4) Anträge zur Delegiertenversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

(5) Nach erfolgter Einladung ist eine Erweiterung der Tagesordnung nur auf Beschluss der Delegiertenversammlung mit einer zustimmenden Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig.

(6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(7) Im Falle von Wahlen zum Vorstand ist jeder Delegierte zur Delegiertenversammlung sowie jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt, einen Antrag auf geheime Wahlen zu stellen.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

(8) Gemäß § 7 Abs. 4 steht das aktive Wahlrecht in der Delegiertenversammlung bei Wahlen zum Vorstand, zu den Rechnungsprüfer/innen, zur Schlichtungseinrichtung und zum Strafsenat nur jenen natürlichen Personen zu, die von ordentlichen Mitgliedern in die Delegiertenversammlung gemäß § 7 Abs. 1 a) entsandt wurden. Dabei ist je Mitgliedsverein nur eine Person stimmberechtigt. Der Name dieser Person ist zu Beginn der Delegiertenversammlung bekannt zu geben; dies ist zu protokollieren. Die Anzahl der Stimmen je Mitgliedsverein wird gemäß § 10 festgelegt.

Kein aktives Wahlrecht für die Wahlen zum Vorstand haben Mitglieder des Vorstandes, und zwar auch dann nicht, wenn sie von einem Verbandsmitglied (Mitgliedsverein) in die Delegiertenversammlung entsandt wurden.

(9) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(10) Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der/die Präsident/in, bei dessen Verhinderung seine/ihre Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Feststellung des Status der Mitgliedschaft sowie der Stimmberechtigung und der Anzahl der Stimmen in der Delegiertenversammlung

(1) In der KW 4 jedes Jahres prüft der Generalsekretär (GS) im ZVR, ob der Mitgliedsverein über einen Vorstand verfügt, dessen Funktionsperiode sich bis mindestens 31.5. dieses Jahres erstreckt, sowie ob der Mitgliedsverein den Mitgliedsbeitrag an den ÖFBV für das vergangene Jahr bezahlt hat. Trifft eine (oder treffen beide) Feststellungen nicht zu, wird der Verein aufgefordert binnen 8 Wochen eine Vorstandswahl durchzuführen und/oder den ausständigen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Des Weiteren wird dem Verein mitgeteilt, dass nur dadurch eine Stimmberechtigung in der nächsten DV (im Mai) gegeben ist.

(2) In der KW 12 prüft der GS im ZVR und bei den Zahlungseingängen, ob die Mahnungen erfolgreich waren. Der GS erstellt eine Liste aller Vereine, die die Bedingungen erfüllen und sendet diese mit dem voraussichtlichen Datum der Delegiertenversammlung per e-mail an die stimmberechtigten Vereine. Alle anderen Vereine erhalten per e-mail die Information, dass ihre Mitgliedschaft zwar aufrecht ist, eine Teilnahme an der Delegiertenversammlung nach Erfüllung der oben dargestellten Bedingungen frühestens im nächsten Jahr möglich ist.

(3) Dieses Procedere gilt analog auch für Landesverbände, die Mitglieder des ÖFBV sind.

(4) Jedem stimmberechtigten Verein steht mindestens eine Stimme zu.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Je zwei zusätzliche Stimmen gebühren jeweils

- für die Teilnahme am Spielbetrieb (Bundesliga und/oder IFL) der Herren
- für die Teilnahme am Spielbetrieb (Bundesliga) der Damen
- für die Teilnahme an mindestens einer Jugendliga des ÖFBV

Für Spielgemeinschaften gilt, dass je Verein nur eine zusätzliche Stimme zusteht.

Je eine zusätzliche Stimme gebührt

- für die Teilnahme an der Kleinfeldmeisterschaft des ÖFBV

Stimmberechtigung haben ausschließlich die im „Floorballflash“ eingetragenen Vereine.

Jedem stimmberechtigten Landesverband steht eine Stimme zu.

(5) In der KW 12 legt der GS die Stimmenanzahl aufgrund der Teilnahmen von Vereinen an Meisterschaften des ÖFBV gemäß den Informationen im „Floorballflash“ fest. Der GS informiert alle Vereine auf einer Liste (Ergänzung der Liste von § 10 Punkt 2) spätestens 2 Wochen vor Durchführung der Delegiertenversammlung über die Stimmenanzahl jedes Vereines.

(6) Die festgestellte Stimmberechtigung und die Stimmenanzahl bleiben bis zur nächsten Delegiertenversammlung gültig.

§ 11: Aufgaben und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

(1) Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Beschlussfassung aller Entscheidungen des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes fallen oder an diesen übertragen wurden.
- b) Durchführung von Wahlen des Verbandsvorstandes, der Rechnungsprüfer:innen, der Mitglieder der Schlichtungseinrichtung und der Mitglieder des Strafsenats.

(2) Alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen einer einfachen Stimmmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Insbesondere sind das:

- a) Genehmigung der Tagesordnung
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresvoranschlages für das Folgejahr, des Rechnungsabschlusses und des Rechenschaftsberichtes für das vergangene Jahr.
- d) Bestätigung eines wegen Ausscheidens von Mitgliedern durch Kooptierung neu zusammengesetzten Verbandsvorstandes
- e) Beschließung einer Finanzordnung und das Festsetzen der Höhe des Mitgliedsbeitrages für Verbandsmitglieder
- f) Verabschiedung von Änderungen des Regelwerks „Reglemente und Ordnungen“

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

- g) Genehmigung der Verbandsstruktur im Sinne einer Organisation und der Kommissionen, die vom Verbandsvorstand vorgeschlagen werden
- h) Aufnahme eines vom Verbandsvorstandes nicht stattgegebenen Aufnahmebegehren im Berufungsverfahren, sofern die Berufung fristgerecht eingelegt wurde
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte

(3) Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen:

- a) Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Verbandsvorstandes
- b) Aufhebung von Beschlüssen des Verbandsvorstandes, gegebenenfalls mit der Aufforderung an den Verbandsvorstand bereits unternommene Schritte rückgängig zu machen
- c) Änderung der Verbandsstatuten

(4) Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen:

- a) Änderung des Verbandszwecks
- b) Auflösung des Verbandes

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

§ 12: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Präsidenten/der Präsidentin, seinem/ihrem Stellvertreter/in und einem Vorstandsmitglied, das für die ordnungsgemäße Geldgebarung verantwortlich ist. Der Vorstand kann durch die Delegiertenversammlung um weitere max. 7 Mitglieder vergrößert werden. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Delegiertenversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen hat.

(2) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 3 Jahre, auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, in dessen Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist, wobei der Präsident/die Präsidentin oder sein/ihr Stellvertreter anwesend sein muss. Vorstandssitzungen können auch als Videokonferenzen stattfinden. Für die Durchführung einer Vorstandssitzung als Videokonferenz muss gesichert sein, dass alle Mitglieder dem Sitzungsverlauf folgen können und ihre Meinung und Stimme einbringen können.

(5) Konnte auf einer Vorstandssitzung aufgrund einer Beschlussunfähigkeit über einige oder alle Anträge nicht abgestimmt werden, so kann über diese Anträge auf der nächsten Vorstandssitzung ohne Rücksicht auf deren Beschlussfähigkeit abgestimmt werden, worauf in der Einladung zu dieser Versammlung unter besonderer Kennzeichnung der betroffenen Anträge ausdrücklich hingewiesen werden muss.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

(6) Wird im Zuge der Aufstellung und der Beschlussfassung über die Tagesordnung bereits zu Beginn der Vorstandssitzung oder im Verlauf derselben die Befangenheit oder ein Interessenskonflikt eines Vorstandsmitglieds durch das Vorstandsmitglied selbst oder durch ein anderes Vorstandsmitglied festgestellt, ist das von der Befangenheit oder vom Interessenskonflikt betroffene Vorstandsmitglied nicht berechtigt an Abstimmungen, die diese Befangenheit oder diesen Interessenskonflikt betreffen, teilzunehmen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

(8) Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).

(10) Die Delegiertenversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Delegiertenversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Als Leitungsorgan trägt der Vorstand die grundsätzliche Verantwortung für die Durchführung der Verbandsgeschäfte. Sofern Aufgaben (auch: Teilaufgaben) an hauptamtliche Mitarbeiter:innen delegiert werden, kommt dem Vorstand eine Kontrollfunktion zu.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

In den Wirkungsbereich des Vorstands fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Aufgaben, die aus dem Vereinsgesetz resultieren

- a) Erstellung des Jahresbudgets für das Folgejahr sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses für das Vorjahr.
- b) Vorbereitung der Delegiertenversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Delegiertenversammlung,
- d) Verwaltung des Verbandsvermögens,
- e) Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern

(2) Aufgaben, die den Sportbetrieb betreffen

- a) Organisation des Ligabetriebes (Herren, Damen, Jugend, Kleinfeld, etc.)
- b) Organisation der Nationalteams (Herren, Damen, U19, Bestellung der Trainer/innen)
- c) Unterstützung der Nachwuchsarbeit der Vereine sowie des Schulsports
- d) Verantwortung für die Ausbildung und Weiterentwicklung von Trainerinnen
- e) Zuständigkeit für die Schiedsrichter/innen (Einsatz und Ausbildung)
- f) Einrichtung von Kommissionen für Aufgaben, die den Spielbetrieb betreffen.

(3) Serviceaufgaben, die die Mitgliedsvereine betreffen

- a) Unterstützung und Betreuung der Mitgliedsvereine bei ihrer Weiterentwicklung
- b) Unterstützung neuer Initiativen, die beabsichtigen, Mitglieder des ÖFBV zu werden

(4) Managementaufgaben, die den ÖFBV betreffen

- a) Erstellung einer Verbandsstrategie und jährliches update derselben
- b) Finanzen. Budgetplanung, Fördermitteleinwerbung und -abrechnung, Sponsoring, Lizensierungen
- c) Personalmanagement. Recruiting und Führung von Angestellten und Personen, die per Dienst- oder Werkvertrag oder ehrenamtlich für den ÖFBV arbeiten. Bestellung des Generalsekretärs, sowie die Bestellung der Koordinatoren.
- d) Öffentlichkeitsarbeit
- e) Weiterentwicklung des Verbandes (u.a. Laufendes Update des Organigramms. Dieses wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht.)
- f) Innovationen

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der Präsident/Die Präsidentin ist der höchste Verbandsfunktionär. Ihm/Ihr obliegt die Vertretung des Verbandes nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Delegiertenversammlung und im Vorstand. Er/Sie ist berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Vorstandes oder der Delegiertenversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die zuständigen Verbandsorgane.

(2) Gemäß § 12 Abs. 1 ist ein Vorstandsmitglied für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Die Geldgebarung kann in weiterer Folge einem/einer Generalsekretär/in übertragen werden. Die Übertragung erfolgt im Rahmen einer Vorstandssitzung in schriftlicher Form und wird auf der Homepage des Verbandes und im Vereinsregisterauszug veröffentlicht.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, sowie andere schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Verbandes, sind von dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem/der vom Vorstand bestellten Generalsekretär/in zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) ist die Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vorstandsmitgliedes, das für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich ist oder des/der Generalsekretär/in notwendig. Die im Jahresvoranschlag (Budget) veranschlagten Dispositionen können von oben Genannten einzeln getätigt werden. Vermögenswerte Dispositionen außerhalb des ordentlichen Jahresvoranschlags von einem Wert von mehr als 5.000,- € bedürfen auf jeden Fall der Unterschrift des Präsidenten/der Präsidentin oder des Vorstandsmitgliedes, das für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbandes verantwortlich ist. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiter/innen und Verein bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

(4) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin eine/r seine/ihre Stellvertreter/innen.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder festgelegt. Die Geschäftsordnung des Vorstandes wird auf der Homepage des ÖFBV veröffentlicht.

§ 15: Rechnungsprüfer/innen

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

(1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Delegiertenversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Delegiertenversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 9, 10, 11 und § 10 sinngemäß.

§ 16: Generalsekretariat

(1) Der Vorstand kann eine/n Generalsekretär/in bestellen. Im Zuge der Bestellung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin sind die Aufgaben des Generalsekretärs/der Generalsekretärin in einer Stellenbeschreibung zusammen zu fassen; im Falle einer Anstellung bildet die Stellenbeschreibung einen Teil des Dienstvertrages.

- Der/die GS ist mit einer schriftlichen Generalvollmacht (GV) für die Außenvertretung des Verbandes ausgestattet. Diese GV hat von jedem Vorstandsmitglied unterzeichnet zu werden und gilt für die Dauer der Beauftragung bzw. der Bestellung. Dabei gelten die in § 14 (Abs. 2 und Abs. 3) beschriebenen Vorgangsweisen auch für den/die GS.
- Der/die GS ist dem Präsidenten/der Präsidentin verantwortlich.
- Die Entscheidung über die Entlohnung des Generalsekretärs/der Generalsekretärin wird vom Vorstand getroffen. Die Entscheidung ist zu protokollieren.

(2) Zu den Aufgaben des/der GS zählen

- administrative Aufgaben
- Vertretung des Verbandes bei Behörden, Ämtern, gegenüber der Öffentlichkeit, den Mitgliedern, dem Internationalen Verband und dessen Mitgliedern, den Fördergebern und Sponsoren (im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin)
- Besprechungen mit Funktionären des Verbandes und der Mitgliedsvereine
- Erstellung von Budget und Jahresabschluss
- Erstellung von Subventionsanträgen und Einhaltung der Auflagen der Fördergeber
- Halbjährliche Berichtslegung über die Tätigkeiten an den Vorstand

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

- Jährlicher Tätigkeitsbericht an die Delegiertenversammlung
- Verhängung von Strafen gem. § 18 Abs. 5
- An den Generalsekretär/die Generalsekretärin können des Weiteren durch den Präsidenten/die Präsidentin Aufgaben des Vorstands (gemäß § 13) delegiert werden.

(3) Befugnisse des Generalsekretärs/der Generalsekretärin

Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist berechtigt in Geldangelegenheiten im Rahmen des Jahresvoranschlages zu zeichnen.

§ 17: Schlichtungseinrichtung

(1) Aufgabe der Schlichtungseinrichtung

- Aufgabe der Schlichtungseinrichtung ist es, die Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten vorzunehmen. Dies kann Streitigkeiten zwischen Mitgliedsvereinen untereinander und mit Landesverbänden sowie Streitigkeiten von Mitgliedsvereinen und/oder Landesverbänden mit dem ÖFBV umfassen.
- Es handelt sich dabei um eine “Schlichtungseinrichtung” im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- Nicht Aufgabe der Schlichtungseinrichtung sind Streitigkeiten, die den Spielbetrieb betreffen: für die Leitung der Wettspiele besitzen die Schiedsrichter uneingeschränkte Autorität. Sie treffen Tatsachenentscheidungen. Für das Aussprechen von Strafen bei Unregelmäßigkeiten im Kontext von Wettbewerbsspielen, die Strafen nach sich ziehen (§ 18 Abs. 1), ist der Generalsekretär zuständig (§ 18 Abs. 5). Für Einsprüche gegen die von diesem verhängten Strafen ist der Strafsenat (§ 19) zuständig.

(2) Bildung der Schlichtungseinrichtung

Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Personen zusammen. Diese werden vom Vorstand der Delegiertenversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Nach erfolgter Wahl konstituiert sich die Schlichtungseinrichtung. Aus den drei Mitgliedern wählt sie eine/n Vorsitzende/n. Name und e-mail-Adresse des/der Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung wird auf der Homepage des Verbandes verlautbart.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

(3) Verfahren

Die Schlichtungseinrichtung formuliert ihren Standpunkt nach bestem Wissen und Gewissen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie übermittelt ihren Standpunkt an beide Seiten in Schriftform mit der Bitte um Akzeptanz des formulierten Standpunkts und mit dem Ersuchen um eine Antwort innerhalb von 4 Wochen. Sollte die Schlichtung nicht gelingen, steht den Streitparteien der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 18: Strafen

(1) Strafen werden im Kontext von Wettbewerbsspielen, bei Verstößen gegen die Reglemente und Ordnungen, gegen die Bestimmungen und Ausschreibungen oder gegen den Code of Conduct erteilt.

(2) Straftatbestände

- a) Verstöße gegen die Spielordnung
- b) Verstöße gegen die Lizenzbestimmungen
- c) Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung
- d) Matchstrafen und Strafen wegen ungebührlichen Verhaltens sowie wegen Missachtung des Code of Conducts

(3) Im Einzelnen sind die Straftatbestände sowie die damit verknüpften Strafhöhen in den Reglementen und Ordnungen Teil E Punkt 3 aufgeführt. Es können Geldstrafen sowie die Strafverifizierung von Wettbewerbsspielen vorgenommen werden.

(4) Die Verfahren zur Einleitung eines Strafverfahrens sind in den Reglementen und Ordnungen Teil E Punkt 7 aufgeführt.

(5) Die Strafen gem. Abs. 2 werden vom Generalsekretär ausgesprochen. Geldstrafen müssen innerhalb von vier Wochen ab Verlautbarung beglichen werden, sofern kein Einspruch gegen die Strafe beim Strafsenat eingelegt wird. Säumnis bei der Bezahlung von Geldstrafen kann zur Sperre des jeweiligen Teams führen.

(6) Die Höhe der Geldstrafen ist in den Reglementen und Ordnungen Teil E Punkt 3 für die Straftatbestände gem. § 18 Punkt 2 lit a-c der gegenständlichen Statuten festgelegt.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Für die Straftatbestände gem. § 18 Punkt 2 lit d wurden in den Reglementen und Ordnungen Teil E Punkt 3 Bandbreiten betreffend die Strafhöhe festgelegt, innerhalb derer der Strafsenat – gem. der Schwere des Verstoßes – die Strafhöhe festlegt.

(7) Gegen die verhängte Strafe ist ein Einspruch beim Strafsenat zulässig, gemäß der Reglemente und Ordnungen Teil E Punkt 2.

§ 19: Der Strafsenat

(1) Aufgaben und Entscheidungen

- a) Aufgabe des Strafsenats ist es, Strafen, die aufgrund der Straftatbestände gem. § 18 Abs. 2 vom Generalsekretär verhängt wurden, auf ihre Substanz zu überprüfen, sofern ein Einspruch beim Strafsenat binnen 14 Tagen nach dem Ausspruch der Strafe erhoben wurde.
- b) Im Fall von § 18 Abs. 2 lit d ist es darüber hinaus Aufgabe des Strafsenats die Höhe der Strafe – im Rahmen der vorgegebenen Bandbreiten – festzulegen.
- c) Der Strafsenat kann zu seiner Entscheidungsfindung alle erforderlichen Nachweise (Videoausschnitte, Beschuldigten- und Zeugenaussagen, schriftlich übermittelte Stellungnahmen etc.) heranziehen. Der/die Generalsekretär:in ist in jedem Fall anzuhören.
- d) Die Entscheidungen des Strafsenats sind endgültig.

(2) Bildung und Verfahren

- a) Die Mitglieder des Strafsenats werden über Vorschlag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahre gewählt. Auf jeden Fall währt deren Funktionsperiode bis zur Wahl eines neuen Strafsenats.
- b) Der Strafsenat besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren beiden Stellvertreter:innen. Der/die Vorsitzende muss Jurist:in sein.
Im Falle des Rücktritts eines Mitglieds des Strafsenats bestimmt der Vorstand ein neues Mitglied, mit einer Funktionsperiode bis zur nächsten Delegiertenversammlung. In dieser findet eine Nachwahl zum Strafsenat statt.
- c) Der Strafsenat ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.
- d) Die Sitzungen des Strafsenats können auch als Videokonferenz im Internet stattfinden.
- e) Über die Entscheidungen des Strafsenats sind Protokolle anzufertigen.
- f) Die Entscheidungen werden per e-mail dem betroffenen Verein bzw. den betroffenen Personen sowie in Kopie dem/der Generalsekretär:in übermittelt.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

§ 20: Anti-Doping Bestimmungen

(1) Der ÖFBV, die ihm zugehörigen Organisationen (Landesverbände, Vereine, etc.) sowie deren Mitglieder verpflichten sich, zur Einhaltung der Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 und der Anti-Doping Regelungen des IFF. Des Weiteren sind die dem ÖFBV, den Landesverbänden und Vereinen zugehörigen Sportler/innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen zur Einhaltung der oben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

a) Es dürfen in die höchsten Kader und Nachwuchskader nur jene Sportler/innen aufgenommen werden, die nachweislich eine schriftliche Bestätigung gemäß § 25 ADBG abgegeben haben.

b) Es dürfen nur Personen zur Betreuung der Sportler herangezogen werden, die die Voraussetzungen gemäß § 24 ADBG erfüllen und eine entsprechende Verpflichtungserklärung gemäß § 24 Abs. 4 ADBG abgegeben haben.

c) Es gelten die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 13 bis 17 Anti-Doping- Bundesgesetz 2021.

d) Der ÖFBV, die Landesverbände und Vereine samt den zugehörigen Sportler/innen, Betreuungspersonen sowie sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.

e) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen auf Grund des Verdachts von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen, die zu einem Verbot der Teilnahme an Wettkämpfen führen können, entscheidet im Auftrag des ÖFBV die gemäß § 7 ADBG 2021 eingerichtete unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission unter Zugrundelegung der geltenden Anti-Doping Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes im Sinne des § 20 ADBG 2021. Die Entscheidungen der unabhängigen Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 8 ADBG 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 ADBG 2021 zur Anwendung gelangen.

Die dem ÖFBV angehörigen Organisationen samt den diesen zugehörigen Sportler/innen, Ärzten, Masseuren, Trainern, Betreuungspersonen sowie sonstigen zurechenbaren Personen sind verpflichtet Anordnungen und Aufforderungen der ÖADR und USK Folge zu leisten und an Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Wer den Aufforderungen der unabhängigen ÖADR und der USK nicht

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Folge leistet, sowie am Verfahren nicht ordnungsgemäß mitwirkt, wird als Konsequenz dieses Vergehens bis zur Erledigung ausgeschlossen.

f) Mit der Teilnahme an Wettkämpfen/Wettkampfveranstaltungen des ÖFBV sowie diesem nachstehenden Organisationen verpflichtet sich der/die Sportler/in zur Einhaltung der Anti-Doping Regelungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der diesbezüglichen Regelungen des zuständigen nationalen und internationalen Sportfachverbandes (insbesondere Statuten, Sportordnung, Wettkampfordnung sowie Disziplinarordnung). Der/Die teilnehmende Sportler/in ist jederzeit verpflichtet, an jedem Ort an Dopingkontrollen mitzuwirken.

g) Die Organe, Mitarbeiter/innen, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionär/innen des ÖFBV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts Anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

h) Sollte eine Mannschaft ihren Verpflichtungen gemäß § 25 Abs. 6 ADBG 2021 nicht nachkommen, wird der ÖFBV bei erstmaligem Verstoß eine Verwarnung aussprechen. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Verpflichtungen gemäß § 25 Abs. 6 ist die Mannschaft verpflichtet, ein Bußgeld an den jeweiligen Bundes-Sportfachverband zu entrichten, wobei diese Buße für Mannschaften der zweithöchsten Spielklasse, in Sportarten, die für Österreich von besonderer Bedeutung sind, € 2.500,- beträgt und für Mannschaften der höchsten Spielklasse € 5.000,-.

(2) Für die Landesverbände, die Mitgliedsvereine des ÖFBV und alle Vereinsmitglieder gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß. Die Landesverbände sowie die Mitgliedsvereine des ÖFBV sind verpflichtet, die Anti-Doping Regelungen des Verbandes in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.

§ 21: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Delegiertenversammlung und nur mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association – AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

(2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen

(3) Diese Delegiertenversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst gemeinnützigen, mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.